

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964

Bundesgesetz über **die Berufsbildung**

(Vom 20. September 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 24, 34^{ter}, 42^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. September
1962, ¹⁾

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt

a. die Berufsberatung;

b. die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe und der Hauswirtschaft.

² Durch Verordnung kann das Gesetz ferner auf einzelne Berufszweige der Gärtnerei anwendbar erklärt werden.

³ Die Anwendbarkeit des Gesetzes richtet sich nach der Art des zu erlernenden Berufes und ist von der Art des Betriebes unabhängig.

⁴ Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse, so entscheidet die vom Kanton bezeichnete Behörde (im folgenden kantonale Behörde genannt).

II. Berufsberatung

Art. 2

Zweck

¹ Die Berufsberatung hat in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft den vor der Berufswahl stehenden Minder-

¹⁾ BBl 1962, II 885.

jährigen durch allgemeine Aufklärung sowie durch Beratung im Einzelfall bei der Wahl eines den Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufes behilflich zu sein.

² Die Berufsberatung steht auch Erwachsenen offen, die keinen Beruf erlernt haben oder ihren Beruf wechseln wollen.

Art. 3

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich; doch dürfen dem Ratsuchenden besondere, mit seinem Einverständnis gemachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Freiwilligkeit
und Unentgeltlichkeit

Art. 4

¹ Die Organisation der Berufsberatung ist Sache der Kantone. Diese unterhalten eine kantonale Zentralstelle.

Aufgaben
der Kantone

² Die Beratung ist sachkundigen Personen zu übertragen.

Art. 5

¹ Der Bund fördert die öffentliche und die private gemeinnützige Berufsberatung durch Beiträge und andere Massnahmen.

Mitwirkung
des Bundes

² Er kann gemeinnützige Organisationen, die vornehmlich die Förderung der Berufsberatung bezwecken und in einem grössern Teil der Schweiz tätig sind, zur Mitwirkung heranziehen und ihnen die Ausbildung von Berufsberatern übertragen.

III. Berufslehre

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 6

¹ Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt:

- a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule;
- b. durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte, die neben der praktischen Ausbildung in der Regel auch den beruflichen Unterricht vermittelt;
- c. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

Berufliche
Grundausbildung

² Im Rahmen der Berufslehre gemäss Absatz 1, Buchstabe a, können, sofern es die betrieblichen Verhältnisse in einem Beruf rechtfertigen, Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten durch-

geführt werden. Für solche Einführungskurse ist ein Reglement zu erlassen, das die Organisation des Kurses, die Stundenzahl, den Lehrstoff und die Kostendeckung regelt.

Art. 7

Zweck und Dauer
der Berufslehre

¹ Die Berufslehre hat dem Lehrling die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und dabei auch seine Erziehung zu fördern.

² Die Berufslehre dauert mindestens ein Jahr.

³ Die Vorschriften über die Berufslehre sind nur anwendbar auf Berufe, für die ein Ausbildungsreglement gemäss Artikel 11 erlassen worden ist.

Art. 8

Lehrling

¹ Als Lehrlinge gelten die aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 15. Altersjahr an, die in einem Betrieb oder in einer Lehrwerkstätte einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernen.

² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die kantonale Behörde ausnahmsweise einen Minderjährigen als Lehrling zulassen, der im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet.

³ Wird der Lehrling im Laufe der Berufslehre mündig, oder tritt ein Mündiger eine Lehre an, so unterliegt das Lehrverhältnis gleichwohl den Vorschriften des Gesetzes, soweit sich diese nicht nur auf Minderjährige beziehen.

⁴ Die Berufslehre von Personen, die wegen Invalidität nicht vollständig ausgebildet werden können, wird durch Verordnung geregelt.

Art. 9

Ausbildung
von Lehrlingen
a. Allgemeine
Voraus-
setzungen

¹ Die Ausbildung von Lehrlingen in den dem Gesetz unterstellten Berufen ist nur Lehrmeistern gestattet, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen und dafür Gewähr bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung erfolgt.

² Als Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber, der Lehrlinge selbst ausbildet oder unter seiner Verantwortung durch einen Vertreter ausbilden lässt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

³ Erfüllt der Lehrmeister oder sein Vertreter die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht, so kann die kantonale Behörde dem Lehrmeister die Ausbildung von Lehrlingen untersagen, insbesondere wenn er oder sein Vertreter die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder wenn sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist.

Art. 10

¹ Für Berufe, in denen höhere Fachprüfungen gemäss Artikel 36 bis 43 durchgeführt werden, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (im folgenden Departement genannt) die Ausbildung von Lehrlingen davon abhängig machen, dass der Lehrmeister oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Vertreter diese Prüfung bestanden hat. In Berufen, in denen Berufs- und höhere Fachprüfungen oder Berufsprüfungen allein durchgeführt werden, berechtigt auch die Berufsprüfung zur Ausbildung von Lehrlingen.

b. Besondere Voraussetzungen

² Wer schon vor Inkrafttreten der Verfügung des Departements gemäss Absatz 1 mindestens einen Lehrling mit Erfolg ausgebildet hat, ist hiezu weiterhin berechtigt, auch wenn er die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt. Artikel 9, Absatz 1, bleibt vorbehalten.

³ Besteht Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung, so kann die kantonale Behörde trotz dem Fehlen der Voraussetzung gemäss Absatz 1 die Ausbildung von Lehrlingen bewilligen:

- a. bei besondern, durch die Art des Betriebes bedingten Verhältnissen, namentlich in Lehrwerkstätten und in Betrieben mit technisch geschultem Personal;
- b. beim Übergang eines Betriebes auf einen neuen Inhaber oder beim Ausscheiden des mit der Ausbildung beauftragten Vertreters bis zur Beendigung der bestehenden Lehrverhältnisse;
- c. bei Mangel an geeigneten Lehrstellen.

Art. 11

¹ Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente, welche die Berufsbezeichnung, die Dauer der Lehre, die Anforderungen an den Lehrbetrieb, die Höchstzahl der Lehrlinge, die von einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, und das Lehrprogramm regeln. Ausserdem kann es auf Antrag der zuständigen Berufsverbände die Führung eines Arbeitstagebuches durch den Lehrling vorschreiben.

Ausbildungsreglemente

² Für Berufe, die nur in einem Kanton ausgeübt werden, kann das Departement den Kanton zum Erlass eines Ausbildungsreglements ermächtigen.

³ Ist die Frage der Einführung der Berufslehre in einem Beruf noch nicht genügend abgeklärt, so kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Bundesamt genannt) ein vorläufiges Ausbildungsreglement erlassen oder die kantonale Behörde hiezu ermächtigen.

Art. 12

¹ Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, ist im Ausbildungsreglement so festzusetzen,

Höchstzahl der Lehrlinge

dass die fachgemässe und sorgfältige Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

² Die Zahl der Lehrlinge eines Betriebes soll zur Zahl der beschäftigten gelernten Arbeitnehmer und diejenige der Lehrlinge im gleichen Lehrjahr zu deren Gesamtzahl in einem angemessenen Verhältnis stehen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie bei Mangel an geeigneten Lehrstellen oder bei aussergewöhnlichem Nachwuchsbedarf, kann die kantonale Behörde im Einzelfall die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend erhöhen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 9, Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 13

Aenderung des
Mindestalters
und der
Lehrzeit

¹ Das Departement kann im Ausbildungsreglement das Mindestalter für die Erlernung eines Berufes erhöhen, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

² Auf Antrag der Vertragsparteien kann die kantonale Behörde in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Lehrling bereits über Vorkenntnisse verfügt, die Lehrzeit verkürzen oder sie verlängern, wenn das Lehrziel trotz fachgemässer und sorgfältiger Ausbildung voraussichtlich während der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann.

Art. 14

Aufsicht
über die
Berufslehre

¹ Die kantonale Behörde übt die Aufsicht über die Berufslehre aus; sie kann zu diesem Zweck von den Beteiligten Auskünfte verlangen und die Betriebe besuchen.

² Sofern nicht auf Grund früherer Lehrverhältnisse Gewähr für die vorschriftsgemässe Durchführung der Berufslehre besteht, ordnet die kantonale Behörde innert nützlicher Frist einen Betriebsbesuch an.

³ In Einzelfällen, insbesondere wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbildet, kann die kantonale Behörde Zwischenprüfungen durchführen. Sofern dafür ein allgemeines Bedürfnis besteht, kann der Kanton für alle Lehrlinge eines Berufes Zwischenprüfungen vorschreiben und deren Durchführung auf Antrag eines Berufsverbandes diesem übertragen.

⁴ Ergeben sich auf Grund des Betriebsbesuches, der Zwischenprüfung oder der Leistungen des Lehrlings in der Berufsschule Zweifel an dessen Eignung oder am Erfolg der Lehre, oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien die notwendigen Anordnungen oder hebt das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung auf, wenn die Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 gegeben sind.

2. Lehrverhältnis

Art. 15

¹ Lehrverhältnisse in Berufen, auf die das Gesetz anwendbar ist, sind nur zulässig, wenn sie durch die kantonale Behörde genehmigt werden. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem die Lehre angetreten wurde.

Genehmigung
des Lehr-
verhältnisses

² Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre abzuschliessen und der kantonalen Behörde spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit einzureichen. Die kantonale Behörde genehmigt das Lehrverhältnis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und der Vertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und übermittelt je ein Exemplar des genehmigten Vertrages den Vertragsparteien.

³ Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages; doch hat der Lehrmeister der kantonalen Behörde innert vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich vom Lehrverhältnis Anzeige zu machen.

⁴ Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser vom Lehrmeister nicht oder verspätet eingereicht oder zeigt er als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehrverhältnis nicht oder zu spät an, so unterliegt es trotzdem den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 16

¹ Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten gemäss Artikel 362 b, Absatz 3 des Obligationenrechts kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

Probezeit

² Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so hat der Lehrmeister der kantonalen Behörde hievon schriftlich Anzeige zu machen.

Art. 17

¹ Der Lehrmeister hat den Lehrling in den im Ausbildungsreglement vorgesehenen Arbeiten fachgemäss und verständnisvoll auszubilden.

Ausbildungs-
pflichten des
Lehrmeisters

² Der Lehrling darf zu andern als beruflichen Arbeiten nur verwendet werden, soweit diese mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Beschäftigung des Lehrlings im Akkordlohn ist nur zulässig, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt. Sie kann im Ausbildungsreglement für die ganze Dauer der Lehre oder einen Teil davon untersagt werden.

Art. 18

Pflichten
des Lehrlings
und seines
gesetzlichen
Vertreters

¹ Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern.

Art. 19

Auflösung
des Lehr-
verhältnisses

¹ Wird das Lehrverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Lehrmeister die kantonale Behörde sofort zu benachrichtigen. Diese versucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

² Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder besteht keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, so kann die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien und gegebenenfalls der Berufsschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben.

Art. 20

Anwendung
des Zivil-
gesetzbuches
und Beurteilung
von Streitig-
keiten

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf das Lehrverhältnis die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere diejenigen über das Obligationenrecht, anwendbar.

² Öffentlichrechtliche Pflichten, die auch das Verhältnis der Vertragsparteien untereinander betreffen, können von diesen auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden.

³ Kantone, welche die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag in erster Instanz einer Verwaltungsbehörde übertragen, haben das Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen zu regeln und die nach kantonalem Recht gegebenen Rechtsmittel einzuräumen.

3. Beruflicher Unterricht

Art. 21

Berufsschulen,
Fächer und
Lehrpläne

¹ Die Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen den obligatorischen Unterricht, der einen Teil der Berufslehre bildet. Sie können ausserdem freiwillige Kurse für Lehrlinge sowie Weiterbildungskurse gemäss Artikel 44 durchführen.

² Der obligatorische Unterricht umfasst berufliche und allgemeinbildende Fächer. Die Pflichtfächer und deren jährliche Stundenzahlen werden durch Verordnung bestimmt.

³ Die Lehrpläne sind den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen. Das Bundesamt stellt nach Anhörung der Kantone, der Berufsverbände und der Fachverbände der Berufsbildung Normallehrpläne auf.

⁴ Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss auch für die Lehrwerkstätten.

Art. 22

¹ Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplans vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

Pflicht zum
Besuch des
Unterrichts

² Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm die hierfür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

³ Die kantonale Behörde kann einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien, wenn er sich über eine gleichwertige oder höhere Fachbildung ausweist oder infolge eines Gebrechens den Unterricht nicht besuchen kann.

Art. 23

¹ Die Kantone haben den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts zu bieten.

Errichtung von
Berufsschulen

² Die Kantone sorgen zu diesem Zweck für die Errichtung von Berufsschulen, soweit nicht vom Bund anerkannte Schulen oder Kurse von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben (Werkschulen) bestehen, oder ermöglichen durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonalen Schulen und Kurse.

Art. 24

¹ Die Organisation des beruflichen Unterrichts ist Sache der Kantone.

Organisation
des
Unterrichts

² Die Klassen sind nach Lehrberufen zu bilden; wo dies nicht möglich ist, können mehrere Berufe mit ähnlichen Ausbildungszielen zu einer Klasse zusammengefasst werden.

³ Der obligatorische Unterricht ist nach Möglichkeit auf ganze oder halbe Tage anzusetzen und darf nicht auf Sonn- oder Feiertage fallen. Er soll um 19 Uhr beendet sein; doch kann die kantonale Behörde aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

¹ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Bund auf Antrag der Berufsverbände oder der beteiligten Kantone anstelle des Besuches

Interkantonale
Fachkurse

einer Berufsschule den Besuch eines interkantonalen Fachkurses für alle oder für bestimmte Fächer obligatorisch erklären, sofern das Unterrichtsziel dadurch besser erreicht wird und keine übermässigen Kosten und für die Teilnehmer keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

² Das Bundesamt erlässt für jeden Fachkurs ein Reglement, das die Organisation des Kurses, die Fächer, die Stundenzahl, den Lehrstoff und die Kostendeckung regelt.

Art. 26

Anforderungen
an die
Lehrkräfte

¹ Der Unterricht an Berufsschulen und an Kursen für die berufliche Weiterbildung ist durch fachlich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen.

² Durch Verordnung können nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Lehrkräfte erlassen werden.

Art. 27

Ausbildung und
Weiterbildung
der Lehrkräfte

¹ Der Bund bildet im Einvernehmen mit den Kantonen und den Berufsverbänden haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte an gewerblichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten aus. Er sorgt ferner für die Weiterbildung der Lehrkräfte.

² Die Kantone können nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Bund ergänzende Kurse für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften durchführen.

³ Die Kantone können den Besuch von Weiterbildungskursen für Lehrkräfte obligatorisch erklären.

4. Lehrabschlussprüfung

Art. 28

Zweck
der Prüfung

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Prüfungsreglemente, welche die Organisation und Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff sowie die Beurteilung und Notengebung regeln.

Art. 29

Obligatorium
der Prüfung

¹ Der Lehrling hat sich gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so hat er die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes abzulegen. Vorbehalten bleibt Artikel 32, Absatz 2.

² Der Lehrmeister hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben; ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls entweder das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung auszurichten.

Art. 30

¹ Mündige Angelernte werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern sie mindestens doppelt so lange im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt, und sich darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder auf andere Weise die nötigen Berufskennntnisse erworben haben.

Zulassung von
Angelernten
und von
Schülern
privater
Fachschulen

² Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern die Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Art. 31

¹ Die Durchführung der Lehrabschlussprüfung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Sache der Kantone.

Durchführung
der Prüfung

² Der Bund kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfung in bestimmten Berufen für die ganze Schweiz oder mehrere Kantone hinsichtlich aller oder einzelner Fächer den beteiligten Berufsverbänden auf deren Antrag übertragen. Macht der Bund von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Kanton die Durchführung der Prüfung in gleicher Weise kantonalen Berufsverbänden übertragen.

³ Die beteiligten Berufsverbände haben ein Prüfungsreglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements oder gegebenenfalls des Kantons bedarf. Das Departement oder der Kanton kann sich in der Prüfungskommission vertreten lassen.

⁴ Für die Lehrabschlussprüfung dürfen vom Lehrling keine Gebühren erhoben werden.

Art. 32

¹ Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt und dem Lehrling nach Abschluss der Lehrzeit ausgehändigt.

Fähigkeits-
zeugnis

² Ist ein Lehrling ohne sein Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so kann ihm die kantonale Behörde ausnahmsweise das Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung aushändigen, sofern er mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden, sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat und sich voraussichtlich innert Jahresfrist nicht zur Prüfung stellen kann.

Art. 33

Wiederholung
der Prüfung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Prüfling frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Wiederholung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen das Ergebnis ungenügend war, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Art. 34

Gleichstellung
ausländischer
Ausweise

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gleichgestellt werden.

5. Anerkennung der Abschlussprüfungen von Handelsmittelschulen

Art. 35

¹ Der Bund kann auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen einer öffentlichen oder einer privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule anerkennen. Der Inhaber des Prüfungsausweises darf sich als gelernten Berufsangehörigen bezeichnen und wird zu den entsprechenden Berufs- und höhern Fachprüfungen zugelassen.

² Schüler anderer privater Handelsmittelschulen werden zu Abschlussprüfungen im Sinn von Absatz 1 oder zu besonderen von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen, sofern die Ausbildung derjenigen der anerkannten Handelsmittelschulen entspricht.

³ Schulen, die anerkannte Abschlussprüfungen durchführen, oder Kantone, die Prüfungen im Sinn von Absatz 2 veranstalten, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf.

IV. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 36

Veranstaltung
von Prüfungen

¹ Die Berufsverbände können gemäss den nachstehenden Bestimmungen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen) veranstalten. Für die einzelnen Berufe können entweder Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchgeführt werden.

² Berufsverbände, die anerkannte Berufs- oder höhere Fachprüfungen veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf. Die Voraussetzungen für die Genehmigung werden durch Verordnung geregelt.

Art. 37

¹ Die Berufsprüfungen und die höhern Fachprüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes.

Aufsicht
des Bundes

² Die Durchführung der Prüfungen wird von Vertretern des Bundes überwacht, die vom Bundesamt bezeichnet werden.

Art. 38

¹ Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder einen Betrieb in einfachen Verhältnissen zu führen.

Zweck
der Prüfungen

² Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in seinem Beruf höhern Ansprüchen zu genügen.

Art. 39

¹ Zur Berufsprüfung wird zugelassen, wer in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Beruf oder einen diesem gleichwertigen Ausweis besitzt und nach beendeter Lehre mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

Zulassung
zur Prüfung

² Zur höhern Fachprüfung wird zugelassen, wer nach beendeter Lehre mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist und die übrigen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

³ Werden in einem Beruf sowohl Berufsprüfungen als auch höhere Fachprüfungen durchgeführt, so wird der Bewerber zur höhern Fachprüfung in der Regel nur zugelassen, wenn er vorgängig die Berufsprüfung bestanden hat und seither mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

⁴ Sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Reglement abweichende Zulassungsbedingungen vorsehen.

⁵ Ausländer sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, sofern ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 40

¹ Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

² Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

³ Fachausweis und Diplom sind vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Direktor des Bundesamtes zu unterzeichnen. Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden veröffentlicht und, nach Berufen geordnet, in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Fachausweis
und Diplom

Art. 41

Titel

¹ Der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms ist zur Führung des Titels berechtigt, der im Reglement festgesetzt ist.

² Als Titel für den Inhaber des Fachausweises kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «mit eidgenössischem Fachausweis» verwendet werden.

³ Als Titel für den Inhaber des Diploms kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» oder der Meistertitel in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden.

⁴ Die Führung von Titeln innerhalb eines Betriebes nach Anordnung der Betriebsleitung bleibt vorbehalten.

Art. 42

Wiederholung
der Prüfung

¹ Wer die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note «gut» erzielt wurde, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Art. 43

Gleichstellung
ausländischer
Fachausweise
und Diplome

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fachausweis oder dem Diplom gleichgestellt werden.

V. Berufliche Weiterbildung

Art. 44

¹ Der Bund fördert durch Beiträge oder andere Massnahmen die von den Kantonen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen veranstalteten Kurse zur Weiterbildung.

² Als Kurse im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere Kurse für

- a. die Weiterbildung von Angelernten;
- b. die Einführung von Gelernten und Angelernten in berufliche Spezialgebiete;
- c. die Umschulung von Gelernten und Angelernten;
- d. die Weiterbildung nach abgeschlossener Lehre, insbesondere für die Ausübung einer Kadertätigkeit oder für die Vorbereitung auf Berufs- oder höhere Fachprüfungen;

- e. die Vorbereitung zum Besuch von höhern technischen Lehranstalten oder andern höhern Schulen.

VI. Höhere technische Lehranstalten

Art. 45

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an höhern technischen Lehranstalten (Techniken), welche die Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgemässen Ausübung von höhern technischen Berufen, die kein Hochschulstudium voraussetzen, durch Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage sowie nötigenfalls durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen vermitteln.

Begriff

² Der Bund kann im Einvernehmen mit den Technikumskantonen Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen an den höhern technischen Lehranstalten erlassen.

Art. 46

¹ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt in der Ausbildungsrichtung Tiefbau, Maschinenbau, Elektro-, Uhren-, Heizungs-, Luftungs- und Klimatechnik oder in der Ausbildungsrichtung Hochbau bestanden hat, ist berechtigt, sich «Ingenieur-Techniker HTL» beziehungsweise «Architekt-Techniker HTL» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.

Titel

² Die Titel für andere Ausbildungsrichtungen werden durch Verordnung festgelegt.

VII. Bundesbeiträge

Art. 47

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung, für Bauten, die ausschliesslich der Berufsbildung oder als Lehrlingsheime dienen, sowie für die Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung in den Volks- und Fortbildungsschulen.

Grundsatz
und allgemeine
Voraus-
setzungen

² Bundesbeiträge werden nur für Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbzweck verfolgen und allen Schweizerbürgern, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen, offenstehen.

³ Ein Bundesbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.

⁴ Die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen, die anrechenbaren Ausgaben und das Ausmass der Beiträge im Rahmen der Höchstgrenzen gemäss Artikel 48 werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 48

Höchstgrenzen
der Beiträge

¹ Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 50 Prozent für

- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung gemäss Artikel 2 bis 5;
- b. Berufsschulen, die den Lehrlingen Unterricht gemäss Artikel 21, Absatz 1 erteilen;
- c. höhere technische Lehranstalten gemäss Artikel 45;
- d. Stipendien für Lehrlinge, Teilnehmer an Weiterbildungskursen gemäss Artikel 44 und Schüler von höhern technischen Lehranstalten gemäss Artikel 45, wobei der Bundesbeitrag auf Grund der von Kantonen, Gemeinden, Stiftungen oder Verbänden ausgerichteten Beiträge berechnet wird.

² Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 40 Prozent für

- a. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen gemäss Artikel 6, Absatz 1, Buchstaben b und c;
- b. Veranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften gemäss Artikel 27, Absatz 2;
- c. Lehrabschlussprüfungen gemäss Artikel 28 bis 34;
- d. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen gemäss Artikel 36 bis 43;
- e. Weiterbildungskurse gemäss Artikel 44;
- f. Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung oder der Berufsbildung.

³ Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für

- a. Einführungskurse gemäss Artikel 6, Absatz 2;
- b. Reise- und Unterhaltsentschädigungen an Lehrlinge, die den obligatorischen Unterricht nicht am Wohnsitz oder am Ort der Lehre besuchen können;
- c. Instruktionkurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten;
- d. Lehrmittel und Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden herausgegeben werden und der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen.

⁴ Der Bundesbeitrag an Bauten gemäss Artikel 47, Absatz 1 beträgt höchstens 20 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als 2 Millionen Franken im Einzelfall. Der Bundesrat kann, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die Finanzkraft des Kantons es rechtfertigt, den Bundesbeitrag bis auf 25 Prozent erhöhen.

⁵ Die Einrichtungen und Veranstaltungen, die zu einem Beitrag berechtigt sind und die Höchstgrenzen der Beiträge für die hauswirtschaftliche Ausbildung in den Volks- und Fortbildungsschulen sowie für die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Hauswirtschaft werden durch Verordnung bestimmt.

VIII. Durchführung des Gesetzes

1. Organisation und Aufgaben der Behörden

Art. 49

¹ Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Aufgaben
der Kantone

² Die Kantone erlassen die erforderlichen Vollzugsvorschriften, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und bezeichnen die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden. Sie sorgen für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und für eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen sowie zwischen diesen und den beteiligten Verbänden.

³ Die Kantone erstatten dem Bundesamt periodisch Bericht über den Vollzug des Gesetzes.

Art. 50

¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung aus und vollzieht die ihm vorbehaltenen Massnahmen.

Aufgaben
des Bundes

² Der Bundesrat ist zuständig zum Erlass von

- a. Ordnungsbestimmungen in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen;
- b. Ausführungsbestimmungen zur nähern Umschreibung einzelner Vorschriften des Gesetzes;
- c. Verwaltungsbestimmungen für die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden.

³ Vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 2, Buchstaben a und b, von Ausbildungsreglementen gemäss Artikel 11 und Lehrplänen sowie vor Anordnungen der Bundesbehörden von allgemeiner Tragweite sind die Kantone sowie die Berufsverbände und die Fachverbände der Berufsbildung anzuhören.

⁴ Soweit die Aufgaben des Bundes nicht dem Bundesrat oder dem Departement vorbehalten sind, obliegen sie dem Bundesamt.

2. Verwaltungsrechtspflege

Art. 51

¹ Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes oder der Verordnung getroffen werden, sind schriftlich zu eröffnen. Verfügungen, durch welche

Verfügungen

ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz zu begründen.

² Die Verfügungen können jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen sich geändert haben.

Art. 52

Beschwerde
gegen
Verfügungen
des
Bundesamtes

Gegen Verfügungen des Bundesamtes ist die Beschwerde an das Departement und gegen den Entscheid des Departements die Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesverwaltung zulässig.

Art. 53

Beschwerde
gegen
Verfügungen
der kantonalen
Behörde

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung Beschwerde bei der vom Kanton bezeichneten Rekursbehörde erhoben werden.

² Der Entscheid der Rekursbehörde ist dem Beschwerdeführer und der kantonalen Behörde schriftlich zu eröffnen und zu begründen, gegebenenfalls unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht.

³ Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz ist die Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesrechtspflege in folgenden Fällen zulässig:

- a. Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse (Art. 1, Abs. 3);
- b. Verbot der Ausbildung von Lehrlingen und Verweigerung der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen (Art. 9, Abs. 3, und 10, Abs. 3);
- c. Verweigerung oder Widerruf der Genehmigung des Lehrverhältnisses (Art. 15, Abs. 2, und 19, Abs. 2);
- d. Nichtzulassung eines Angelernten oder eines Schülers einer privaten Fachschule zur Lehrabschlussprüfung (Art. 30) oder eines Schülers einer privaten Handelsmittelschule zu einer anerkannten Abschlussprüfung (Art. 35, Abs. 2).

Art. 54

Beschwerde
gegen
Beschlüsse von
Prüfungs- und
Aufsichts-
kommissionen

¹ Die Beschwerde an das Bundesamt gegen Beschlüsse von Prüfungs- oder Aufsichtskommissionen ist in folgenden Fällen zulässig:

- a. wegen Nichtzulassung zur Berufsprüfung oder zur höhern Fachprüfung oder wegen Nichtzulassung zu einem vom Bund veranstalteten Kurs zur Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrkräften;
- b. wegen Nichterteilung des Fachausweises, des Diploms oder des Ausweises über eine Abschlussprüfung für einen vom Bund veranstalte-

ten Kurs zur Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrkräften oder Berufsberatern.

² Gegen Entscheide des Bundesamtes ist die Beschwerde nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesverwaltung an das Departement zulässig, das endgültig entscheidet.

3. Strafbestimmungen

Art. 55

¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrmeister

- a. Lehrlinge in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ausbildet oder ausbilden lässt, obschon ihm dies gemäss Artikel 9, Absatz 3 untersagt wurde oder obschon er gemäss Artikel 10 dazu nicht befugt ist;
- b. es unterlässt, den Lehrvertrag gemäss Artikel 15 abzuschliessen, ihn nicht oder verspätet einreicht oder als Inhaber der elterlichen Gewalt die Anzeige über das Lehrverhältnis nicht oder verspätet erstattet;
- c. seine Pflichten gemäss Artikel 17, 19, Absatz 1, 22, Absatz 2, und 29, Absatz 2 verletzt.

Strafrechtliche
Verantwortlich-
keit des
Lehrmeisters

² In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden. Bei schwerer Verletzung der in Absatz 1, Buchstabe c, genannten Pflichten kann auf Haft erkannt werden.

³ Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Lehrmeisters einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Lehrmeister ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und es unterlässt, sie zu verhindern, oder wenn er nicht alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Vertreter zu bewirken.

⁴ Wird eine strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder die Gesellschaft haftet solidarisch für Bussen und Kosten, sofern sie nicht nachweist, dass sie alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

Art. 56

¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrling

- a. dem obligatorischen Unterricht trotz Verwarnung durch die Schulbehörde unentschuldig fernbleibt oder den Unterricht wiederholt vorsätzlich stört;
- b. ohne triftigen Grund zu einer Prüfung gemäss Artikel 14, Absatz 3, und 29, Absatz 1 nicht antritt.

Strafrechtliche
Verantwortlich-
keit des
Lehrlings

² In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden; im übrigen bleiben die Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden und der Prüfungskommissionen vorbehalten.

Art. 57

Titel-
anmassung

Mit Haft oder Busse wird bestraft,

- a. wer sich als gelernten Berufsangehörigen ausgibt, ohne im Besitz des Fähigkeitszeugnisses zu sein;
- b. wer sich einen durch ein Reglement über eine Berufs- oder höhere Fachprüfung geschützten Titel beilegt, ohne im Besitz des betreffenden Fachausweises oder Diploms zu sein, oder sich einen Titel beilegt, der den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Berufs- oder höhere Fachprüfung abgelegt;
- c. wer sich einen Titel gemäss Artikel 46 beilegt, ohne die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt bestanden zu haben.

Art. 58

Fahrlässigkeit,
Vorbehalt des
Strafgesetzbuches
und
Straf-
verfolgung

¹ Widerhandlungen gemäss Artikel 55 bis 57 sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

² Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

³ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

IX. Änderung von Bundesgesetzen

Art. 59

Obligationen-
recht

Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 wird wie folgt ergänzt:

Zehnter Titel bis: *Der Lehrvertrag*

Art. 362a

A. Begriff

¹ Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Lehrmeister, den Lehrling für einen bestimmten Beruf fachgemäss auszubilden.

² Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag sind auf den Lehrvertrag ergänzend anwendbar.

³ Öffentlichrechtliche Vorschriften des Bundes und der Kantone über die berufliche Ausbildung und den Arbeitsschutz bleiben vorbehalten.

Art. 362b

B. Entstehung
und Inhalt

¹ Lehrverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Der Vertrag hat die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung, die Probezeit sowie eine allfällige Entschädigung an den Lehrling zu regeln.

² Der Vertrag kann weitere Bestimmungen, wie namentlich über Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien enthalten.

³ Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

⁴ Vereinbarungen, welche die freie Entschliessung des Lehrlings in bezug auf die Berufstätigkeit nach beendigter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.

Art. 362c

¹ Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

C. Wirkungen
I. Pflichten
des Lehrlings
und seines
gesetzlichen
Vertreters

² Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern.

Art. 362d

¹ Der Lehrmeister hat den Lehrling selber auszubilden. Er kann unter seiner Verantwortung die Ausbildung des Lehrlings einem Vertreter übertragen, sofern dieser die nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt.

II. Pflichten
des
Lehrmeisters

² Der Lehrmeister hat dem Lehrling die zum Besuch des beruflichen Unterrichts und zur Teilnahme an der Lehrabschlussprüfung erforderliche Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

³ Der Lehrling darf zu andern als beruflichen Arbeiten nur verwendet werden, soweit diese mit dem Beruf in Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Arbeit im Akkordlohn ist nur zulässig, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt.

Art. 362e

¹ Während der Probezeit kann der Lehrvertrag mit sieben Tagen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

D. Beendigung

² Aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 352 kann der Lehrvertrag aufgelöst werden, namentlich wenn eine der Parteien ihre Pflichten schwer verletzt, dem Lehrmeister die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten oder persönlichen Eigenschaften oder dem Lehrling die unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen fehlen, der Lehrling gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist oder wenn die Ausbildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.

Art. 362f

E. Lehrzeugnis

Nach Beendigung der Lehre hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre enthält. Auf Verlangen hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten auszusprechen.

Art. 60

Bundesgesetz
betreffend die
eidgenössische
Oberaufsicht
über die
Forstpolizei

Die Artikel 9, 9^{bis} und 41 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902/23. September 1955 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 9

¹ Der Bund fördert die Ausbildung und Weiterbildung der Holzhauer und Waldarbeiter durch Beiträge.

² Zur Ausbildung und Weiterbildung von Holzhauern veranstalten die Kantone oder die forstlichen Organisationen Fachkurse.

³ Wer sich zum gelernten Waldarbeiter (Forstwart) ausbilden will, hat eine Waldarbeiterlehre (Forstwartlehre) zu bestehen. Die Weiterbildung der Waldarbeiter und die Durchführung der Berufsprüfung sind Sache der Kantone und der forstlichen Organisationen. Auf die Lehre, die Weiterbildung und die Berufsprüfung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung sinngemäss anwendbar. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Art. 10

¹ Die Kantone sorgen für die Ausbildung des untern Forstpersonals. Der Bund fördert dessen Ausbildung und Weiterbildung durch Beiträge.

² Die Ausbildung zum Förster erfolgt:

a. an regionalen Försterschulen der Kantone;

b. in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen.

³ Die Reglemente und die Lehrpläne der Försterschulen sowie die Programme der Forstkurse bedürfen der Genehmigung des Departements des Innern.

⁴ An öffentliche Försterstellen sind nur Inhaber eines Diploms einer Försterschule oder eines kantonalen Försterpatentes wählbar.

Art. 41

¹ Die Beiträge des Bundes an Fachkurse für Holzhauer gemäss Artikel 9, Absatz 2 betragen höchstens 40 Prozent.

² Für die Beiträge des Bundes an die Ausbildung und Weiterbildung von Waldarbeitern sowie an die Berufsprüfungen gemäss Artikel 9, Ab-

satz 3 und von Förstern an regionalen Försterschulen der Kantone gemäss Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe *a* gelten sinngemäss Artikel 47 und 48 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung.

³ Für die Ausbildung von Förstern in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen gemäss Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe *b*, übernimmt der Bund die Entschädigung der Lehrer und stellt die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 61

Artikel 26, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951/ 20. März 1959 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Bundesgesetz
über die
Arbeitslosen-
versicherung

Art. 26, Abs. 3

Durch Verordnung wird der anrechenbare Verdienstaufschlag bestimmt

- a. für kürzere oder längere als die in Absatz 1 erwähnten Zahltagsperioden;
- b. während des Besuches von Weiterbildungs- oder Umschulungskursen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung; ausgenommen bleibt Artikel 14, der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel weiterhin gilt;
- b. die Artikel 319, Absatz 3, 325 und 337 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911.

Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

² Die Kantone stellen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich fest, welche kantonalen Vorschriften durch dieses Gesetz aufgehoben sind und welche weiterhin gelten. Diese Ausscheidung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 63

¹ Beiträge gemäss Artikel 48, Absatz 4, werden auch für Bauten ausgerichtet, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1962 begonnen wurde.

² Den Anstalten der Hochschulstufe, die bisher gemäss dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung Beiträge erhielt

Übergangs-
bestimmung

ten, werden diese bis zum Inkrafttreten eines Erlasses über die finanzielle Unterstützung der Hochschulen durch den Bund, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1966 nach den bisherigen Grundsätzen gewährt.

Art. 64

Inkrafttreten Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Er kann einzelne Teile oder Vorschriften des Gesetzes in einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. September 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. September 1963.

Der Präsident: **André Giunand**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. September 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6530

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 1963

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Vom 20. September 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1963
Date	
Data	
Seite	768-790
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 261

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.